



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 08/2026 vom 16.02.2026

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Stadt Diepholz	2
Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2026	2
Gemeinde Wagenfeld	4
Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Ströhen Nr. 16 „Biogasanlagen Ströhen“	4
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Flecken Lemförde	6
Jahresabschlüsse 2022 und 2023	6
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	6
109. Flächennutzungsplanänderung	6
Gemeinde Schwarme	8
Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr.21 (92/23) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn – 2. Erweiterung“	8
C Bekanntmachungen anderer Stellen	9
Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN).....	9
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026	9

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Haushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in der Sitzung am 10. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge	auf	40.623.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	auf	43.317.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen	auf	52.970.000,00 €
2.2	der Auszahlungen	auf	56.314.700,00 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.982.100,00 €
2.2.1	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.584.400,00 €
2.1.2	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.187.900,00 €
2.2.2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	17.390.300,00 €
2.1.3	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.800.000,00 €
2.2.3	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	340.000,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.800.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 13.700.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.700.000,00 € festgesetzt

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch die gesonderte Hebesatzsatzung vom 05.12.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	410 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 10.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Investitionen gelten als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts- und kassenverordnung (KomHKVO), sofern sie 200.000,00 € je Einzelfall überschreiten.

Diepholz, den 10.12.2025

(LS)

Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung 2026 durch Verfügung vom 04.02.2026 - Az.: V-30-320/2026/00010 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus der Stadt Diepholz – Zimmer 116 – während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 05.02.2026

Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

gez. Marré

Gemeinde Wagenfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Ströhen Nr. 16 „Biogasanlagen Ströhen“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 04.12.2025 (Az.: 63 DH 04068/2025/82) die vom Rat der Gemeinde Wagenfeld am 09.10.2025 mit Feststellungsbeschluss gefasste 52. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

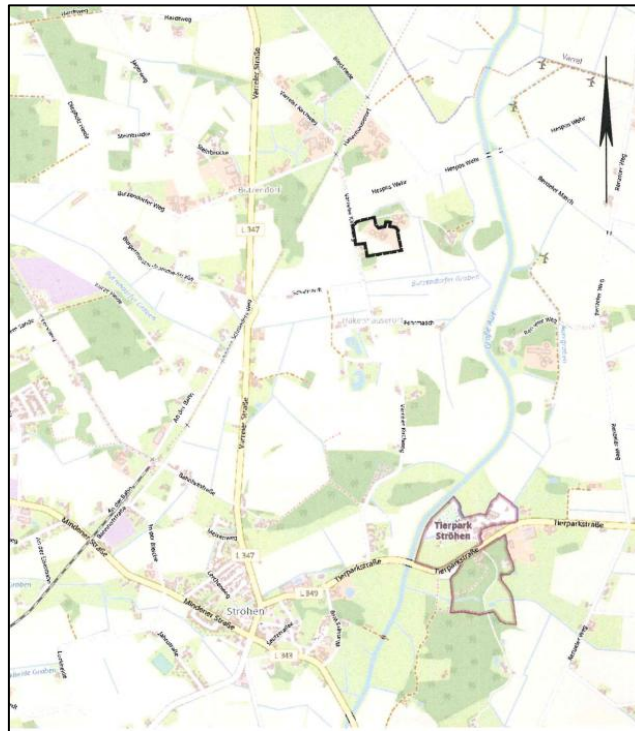
Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in gleicher Sitzung die im Parallelverfahren aufgestellte 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 16 „Biogasanlagen Ströhen“ gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind aus den folgenden Übersichtskarten, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.

52. Änderung des Flächennutzungsplanes „Biogasanlagen Ströhen“



1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 16 „Biogasanlagen Ströhen“



Mit dieser Bekanntmachung treten die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB und die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 16 „Biogasanlagen Ströhen“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 31 OG, öffentlich aus. Während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr oder nach Vereinbarung, kann jedermann die Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Bauleitpläne sind ergänzend auch auf der Webseite der Gemeinde Wagenfeld unter www.wagenfeld.de/bauleitplanung zu finden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 02.02.2026

Der Bürgermeister
Kreye

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Flecken Lemförde

Jahresabschlüsse 2022 und 2023

Der Rat des Flecken Lemförde hat in seiner Sitzung am 04.02.2026 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2022 und 2023 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 11.02.2026

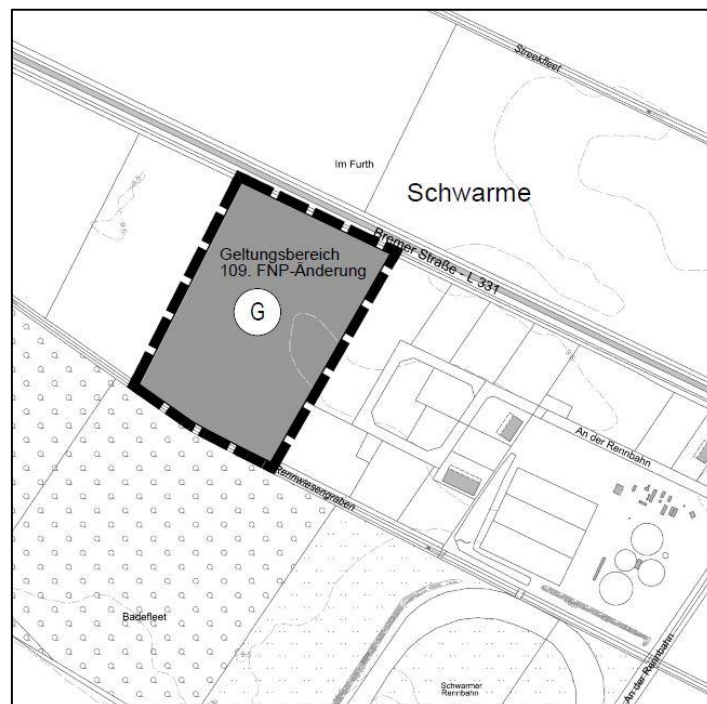
Der Gemeindedirektor
Mentrup

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

109. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.02.2026, Az.: 63 DH 00106/2026/82 die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 109. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 109. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jeder-mann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 16.02.2026

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bormann

Gemeinde Schwarme

Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme Bebauungsplan Nr.21 (92/23) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn – 2. Erweiterung“

Der Rat der Gemeinde Schwarme hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 21 (92/23) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn – 2. Erweiterung“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung vom 27.10.2025 (BGBl. 2023 I Nr. 257) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 (92/23) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn – 2. Erweiterung“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 16.02.2026

Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung in Bremen am 13.01.2026 unter dem Aktenzeichen 52-7 AZ: 680/530-0805-20814/2021-18474/2026-127398/2026 erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2026 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 02. Februar 2026

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer